

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) und X (Vergleichsgrößenaktualisierung) – Phosphodiesterase-5-Inhibitoren, Gruppe 1, in Stufe 2

Vom 20. Juni 2019

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	5
4. Verfahrensablauf	5
5. Anlage	7

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

- (1) denselben Wirkstoffen,
 - (2) pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
 - (3) therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen
- zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat die Beratungen zur Neubildung der Festbetragsgruppe „Phosphodiesterase-5-Inhibitoren, Gruppe 1“ in Stufe 2 abgeschlossen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgeschlagene Neubildung der Gruppe die Voraussetzungen für eine Festbetragsgruppenbildung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V erfüllt.

Nach § 35 Absatz 2 SGB V sind die Stellungnahmen der Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker in die Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses mit einzubeziehen. Nach Durchführung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens wurde gemäß § 91 Absatz 9 SGB V eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Aus dem Stellungnahmeverfahren haben sich keine Änderungen ergeben.

In Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie wird folgende Festbetragsgruppe „Phosphodiesterase-5-Inhibitoren, Gruppe 1“ in Stufe 2 eingefügt:

„Stufe:	2	
Wirkstoff:	Phosphodiesterase-5-Inhibitoren	
Festbetragsgruppe Nr.:	1	
Status:	verschreibungspflichtig	
Wirkstoffe und Vergleichsgrößen	Wirkstoffe	Vergleichsgrößen
	Sildenafil	60
	Sildenafil citrat	
	Tadalafil	40
Gruppenbeschreibung:	feste orale Darreichungsformen	
Darreichungsformen:	Filmtabletten“	

Die der Neubildung der vorliegenden Festbetragsgruppe zugrundeliegenden Dokumente sind den Tragenden Gründen als Anlage beigefügt.

Danach erweisen sich die in die vorliegende Festbetragsgruppe einbezogenen Wirkstoffe als pharmakologisch-therapeutisch vergleichbar. Die Wirkstoffe gehören zur Substanzklasse der Phosphodiesterase-5-Inhibitoren (ATC-Code C02KX), welche durch die Hemmung der Phosphodiesterase Typ 5 (PDE5), eine erhöhte intrazelluläre Konzentration des zyklischen Guanosinmonophosphats (cGMP) bewirken. Dies führt zu einer Relaxation der glatten Muskelzellen der Lungengefäße und zu einer Vasodilatation der Lungengefäßbahnen.

Darüber hinaus haben alle von der Festbetragsgruppe umfassten Wirkstoffe aufgrund ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung in dem Anwendungsgebiet „Behandlung der pulmonalen arteriellen Hypertonie (PAH) der WHO-Funktionsklasse II und III“ einen gemeinsamen Bezugspunkt, aus dem sich die therapeutische Vergleichbarkeit ergibt.

Therapiemöglichkeiten werden nicht eingeschränkt und medizinisch notwendige Verordnungsalternativen stehen zur Verfügung. Die arzneimittelrechtliche Zulassung erlaubt keinen Rückschluss darauf, dass eines der einbezogenen Fertigarzneimittel über ein singuläres Anwendungsgebiet verfügt.

Nach 4. Kapitel § 29 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) ist als geeignete Vergleichsgröße im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 5 SGB V die verordnungsgewichtete durchschnittliche Einzel- bzw. Gesamtwirkstärke je Wirkstoff nach Maßgabe der in § 1 Anlage I zum 4. Kapitel VerfO beschriebenen Methodik bestimmt.

Nach § 43 Arzneimittel-Richtlinie sind die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ermittelten Vergleichsgrößen auf der Grundlage der Verordnungsdaten nach § 35 Absatz 5 Satz 7 SGB V gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 SGB V zu aktualisieren. Daher wird die Anlage X der Arzneimittel-Richtlinie unter der einschlägigen Methodik zur Ermittlung der Vergleichsgröße (Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO) um die Festbetragsgruppe „Phosphodiesterase-5-Inhibitoren, Gruppe 1“ ergänzt.

Im Stellungnahmeverfahren wurden im wesentlichen folgende Einwände vorgebracht:

1. Aufgrund der unterschiedlichen pharmakokinetischen Eigenschaften sei eine pharmakologische Vergleichbarkeit für Tadalafil und Sildenafil nicht gegeben

Die Festbetragsgruppenbildung in Stufe 2 erfolgt auf Ebene von pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen. Wirkstoffe sind gemäß 4. Kapitel § 22 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses pharmakologisch-therapeutisch vergleichbar, wenn sie über einen vergleichbaren Wirkmechanismus hinaus eine Zulassung für ein gemeinsames Anwendungsgebiet oder mehrere gemeinsame Anwendungsgebiete besitzen. Neben dem gemeinsamen Anwendungsgebiet ist ausweislich der Fachinformationen für Tadalafil und Sildenafil ein vergleichbarer Wirkungsmechanismus gegeben. Beide Wirkstoffe bewirken durch die Hemmung der Phosphodiesterase Typ 5 (PDE5) eine erhöhte intrazelluläre Konzentration des zyklischen Guanosinmonophosphats (cGMP), was zu einer Relaxation der glatten Muskelzellen der Lungengefäße und zu einer Vasodilatation der Lungengefäßbahnen führt. Die Voraussetzung der pharmakologisch-therapeutischen Vergleichbarkeit ist gemäß 4. Kapitel § 22 VerfO somit gegeben.

2. Die beiden Wirkstoffe der geplanten Festbetragsgruppe wiesen unterschiedliche Kontraindikationen auf, was zu Einschränkungen von Therapiemöglichkeiten führen könne.

Für die Prüfung, ob Therapiemöglichkeiten und medizinische Verordnungsalternativen zur Verfügung stehen, stellt das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 17.09.2013 (Az.: B 1 KR 54/12 R) auf Kapitel 4 § 24 VerfO ab. Danach können als medizinische Verordnungsalternativen auch Arzneimittel aus anderen Wirkstoffgruppen oder Maßnahmen, die auch ohne Arzneimitteltherapie zur Erreichung des therapeutischen Ziels führen, zur Verfügung stehen. Ergänzend wird auch innerhalb einer Festbetragsgruppe geprüft, ob Verordnungsalternativen eingeschränkt werden. So können Fertigarzneimittel, die

über ein singuläres Anwendungsgebiet verfügen, von der Gruppenbildung freigestellt werden. Fertigarzneimittel besitzen ein singuläres Anwendungsgebiet, wenn es innerhalb einer Festbetragsgruppe kein Fertigarzneimittel gibt, das über dieses singuläre Anwendungsgebiet hinaus ein Anwendungsgebiet mit einem anderen Fertigarzneimittel der Festbetragsgruppe teilt und dieses insoweit eine Verbindung zum gemeinsamen Anwendungsgebiet herstellt. Ausgehend hiervon ist die gesetzliche Voraussetzung, dass Therapiemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden und Verordnungsalternativen zur Verfügung stehen, als erfüllt anzusehen.

Aus den, in den Fachinformationen angegebenen Kontraindikationen und Warnhinweisen lassen sich für Tadalafil und Sildenafil keine definierten und abgrenzbaren Patientengruppen innerhalb des gemeinsamen Anwendungsgebietes ableiten, bei denen es zu erwartbaren Therapieeinschränkungen kommen könnte. Ist hingegen aufgrund von Komorbiditäten nachweislich eine interindividuelle Therapieanpassung erforderlich und kommt hierfür aufgrund seiner nachweislichen Alternativlosigkeit im Einzelfall nur ein konkretes Arzneimittel in Betracht – obgleich auf genereller Beurteilungsebene kein Alleinstellungsmerkmal feststellbar ist – greift die Leistungsbeschränkung auf den Festbetrag nicht ein (BSG, Urt. v. 03.07.2012 – Az.: B 1 KR 22/11 R, Rn. 16 ff.). Dasselbe gilt auch für das Auftreten von möglichen Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen aufgrund der Einnahme weiterer Arzneimittel. Es obliegt der/dem behandelnden Ärztin/Arzt, im jeweiligen Einzelfall eine individuelle Prüfung vorzunehmen und ein für die/den jeweilige/n Patientin/Patienten geeignetes Arzneimittel zu verordnen. Mit einer Festbetragsgruppenbildung werden keine therapeutischen Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl eines Fertigarzneimittels präjudiziert.

3. Nur Sildenafil habe eine Zulassung für Kinder und Jugendliche.

Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ergeben sich durch die Gruppenbildung keine Einschränkungen von Therapiemöglichkeiten, zumal außerhalb der Gruppe der Wirkstoff Sildenafil in der Darreichungsform Pulver zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen für Kinder und Jugendliche verfügbar ist.

4. Aufgrund der Unterschiede in der Datenlage sei Sildenafil in der europäischen Leitlinie „Diagnostik und Therapie der pulmonalen Hypertonie“ mit einem höheren Evidenzlevel ausgewiesen worden.

Die Zusammenfassung von Tadalafil und Sildenafil in eine Festbetragsgruppe, bedeutet keine „Gleichsetzung von Tadalafil mit Sildenafil“, sondern folgt den Regeln der Festbetragsgruppenbildung, wonach es auf eine therapeutisch vergleichbare Wirkung ankommt, wenn die Wirkstoffe für ein gemeinsames Anwendungsgebiet oder mehrere gemeinsame Anwendungsgebiete zugelassen sind. Dabei bedeutet Vergleichbarkeit weder Austauschbarkeit noch Identität. Vielmehr soll ein übergreifender gemeinsamer Bezugspunkt mehrerer Wirkstoffe hergestellt werden (BSG, Urt. v. 01.03.2011 – B 1 KR 10/10 R, Rn. 48). Es obliegt der Entscheidung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, in der jeweiligen Behandlungssituation ein geeignetes Präparat zu verordnen. Mit einer Festbetragsgruppenbildung werden keine therapeutischen Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl eines Fertigarzneimittels präjudiziert.

Darüber hinaus stehen die in die Festbetragsgruppe einbezogenen Wirkstoffe nicht mehr unter Patentschutz, so dass eine Ausnahme von der Gruppenbildung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 6 SGB V grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Ungeachtet dessen haben die Stellungnehmer mit der zitierten europäischen Leitlinie „2015 ESC/ERS Guidelines for the diagnosis and treatment of pulmonary hypertension“ auch keine Nachweise vorgelegt, die den Anforderungen an einen Nachweis der therapeutischen Verbesserung, vorrangig durch direkte Vergleichsstudien gemäß § 35 Abs. 1b SGB V genügen.

5. Durch die Festbetragsbildung würden die Einsparungen durch die bereits bestehenden Rabattverträge verloren gehen.

Die Prüfung, ob eine Festbetragsgruppe gebildet werden kann, erfolgt unabhängig von Rabattverträgen zwischen pharmazeutischen Unternehmen und Krankenkassen. Im Rahmen der Festbetragsregelung werden Wirtschaftlichkeitsreserven auf der Gruppenebene und nicht produktspezifisch realisiert. Dabei dient die Festbetragsfestsetzung einer für die Versicherten allgemeinverbindlichen Festlegung von Erstattungshöchstgrenzen. Rabattverträge sind demzufolge als weiteres Element zur Schöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven neben einer Festbetragsregelung möglich.

6. Die Packungen mit 4, 8 und 12 Tabletten mit der Wirkstärke 20 mg – wie bei Tadalafil - seien für die Behandlung der PAH völlig ungeeignet. Diese Packungsgrößen würden ausschließlich bei erektiler Dysfunktion (ED) bei erwachsenen Männern verordnet werden.

Unabhängig von der Packungsgröße sind alle von der Gruppe umfassten Fertigarzneimittel mit Zulassung für die erektile Dysfunktion laut Fachinformation zugleich für das gemeinsame Anwendungsgebiet „Behandlung der pulmonalen arteriellen Hypertonie (PAH) der WHO-Funktionsklasse II und III“ zugelassen.

7. Die Vergleichsgrößen von Sildenafil „60“ und Tadalafil „40“ seien nicht sachgerecht, da sich die unterschiedlichen Dosierungsmöglichkeiten der beiden Wirkstoffe bei Patienten mit einer Nierenfunktionsstörung im klinischen Alltag nicht widerspiegeln würden.

Die Vergleichsgrößen für die Wirkstoffe des Festbetragsgruppenvorschlags wurden gemäß § 2 der Anlage I zum 4. Kapitel VerfO als Vergleichsgrößen für Wirkstoffe mit unterschiedlichen Applikationsfrequenzen ermittelt. Dabei wurden die Applikationsfaktoren unter Zugrundelegung der jeweils aktuellsten Mustertexte bzw. Fachinformationen bestimmt. Das ist darin begründet, dass im Gegensatz zur Ordnungsrelevanz einer Wirkstärke nicht bekannt ist, welche tägliche Einnahmehäufigkeit eines Wirkstoffs welche Relevanz in der ärztlichen Verordnungspraxis hat. Zudem ist die Einnahmehäufigkeit auch eine patientenindividuelle Entscheidung. Diesbezügliche Informationen werden bei der Arzneimittelabrechnung nicht übermittelt und können daher auch nicht zur Berechnung der Vergleichsgrößen herangezogen werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat eine Arbeitsgruppe mit der Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens bei Neubildung von Festbetragsgruppen beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Die AG Nutzenbewertung hat am 14. Mai 2018 über die Neubildung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten. Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 die Beschlussvorlage zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Neubildung der Festbetragsgruppe beraten und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Die mündliche Anhörung wurde am 26. März 2019 durchgeführt.

Die Beschlussvorlage zur Neubildung der Festbetragsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 7. Mai 2019 konsentiert.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	14.05.2018	Beratung zur Neubildung der Festbetragsgruppe
Unterausschuss Arzneimittel	12.06.2018	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX und X
Unterausschuss Arzneimittel	11.09.2018	Information über eingegangene Stellungnahmen und Beratung über weiteres Vorgehen
AG Nutzenbewertung	14.01.2019	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	12.02.2019	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Terminierung der mündlichen Anhörung
Unterausschuss Arzneimittel	26.03.2019	Durchführung der mündlichen Anhörung
Unterausschuss Arzneimittel	07.05.2019	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage
Plenum	20.06.2019	Beschlussfassung

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Anlage

Festbetragsstufe 2

Festbetragsgruppe:

Phosphodiesterase-5-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoffe

Sildenafil
Sildenafil citrat

Tadalafil

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig
feste orale Darreichungsformen
Filmdabletten *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Tabelle: Gewichtung der Einzelwirkstärken

Festbetragsgruppe:

Phosphodiesterase-5-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoff /-base	Einzelwirk- stärke	Verordnungs- anteil in %	Gewichtungs- wert	gewichtete Einzel- wirkstärke
Sildenafil	20	100,0	101	2020
Tadalafil	20	100,0	101	2020

Tabelle: Ermittlung der vorläufigen Vergleichsgröße

Festbetragsgruppe:

Phosphodiesterase-5-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoff	Summe der gewichteten Wirkstärken	Summe der Gewichtungswerte	vorläufige Vergleichsgröße (vVG)= Summe der gewichteten Wirkstärken /Summe der Gewichtungswerte
Sildenafil	2020	101	20
Tadalafil	2020	101	20

Tabelle: Ermittlung des Applikationsfaktors

Festbetragsgruppe:

Phosphodiesterase-5-Inhibitoren

Gruppe 1

gemeinsames Anwendungsgebiet:

Behandlung der PAH in den WHO-Funktionsklassen II und III

singuläres Anwendungsgebiet:

kein

Präparate im singulären Anwendungsgebiet:

kein

Wirkstoff	Indikationsbereiche	Applikationsfrequenz (BfArM-Muster-/Referenztext)	Applikationsfrequenz (Fachinformation)	Applikationsfaktor (APF)
Sildenafil	Behandlung der PAH in den WHO-Funktionsklassen II und III	kein Muster-/Referenztext vorhanden	3	3
Tadalafil	Behandlung der PAH in den WHO-Funktionsklassen II und III	kein Muster-/Referenztext vorhanden	2	2

Tabelle: Ermittlung der endgültigen Vergleichsgröße

Festbetragsgruppe:

Phosphodiesterase-5-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoff	vorläufige Vergleichsgröße (vVG)	Applikationsfaktor (APF)	Vergleichsgröße (VG) = vVG x APF
Sildenafil	20	3	60
Tadalafil	20	2	40

Festbetragsstufe 2

Festbetragsgruppe:

Phosphodiesterase-5-Inhibitoren

Gruppe 1

Wirkstoffe

Vergleichsgröße

Sildenafil
Sildenafil citrat

60

Tadalafil

40

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig
feste orale Darreichungsformen
Filmtabletten *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Tabelle: Anwendungsgebiete

Festbetragsgruppe:

Phosphodiesterase-5-Inhibitoren

Gruppe 1

gemeinsames Anwendungsgebiet:

Behandlung der PAH in den WHO-Funktionsklassen II und III

singuläres Anwendungsgebiet:

kein

Präparate im singulären Anwendungsgebiet:

kein

Wirkstoff	Behandlung der PAH in den WHO-Funktionsklassen II und III
Sildenafil	x
Tadalafil	x

Preisübersicht zu Festbetragsgruppe Phosphodiesterase-5-Inhibitoren, Gruppe 1

Verordnungen (in Tsd.): 64,4 (Basis 2017)

Umsatz (in Mio. EURO): 69,8

Wirkstärke (wvg) Darreichungsform Packungsgröße ----- Präparat				0,3 FTBL			0,5 FTBL							
	Vo in Tsd	%isol.	%kum.	30	90	300	4	8	12	28	56	112	120	
SILDENAFIL 1A (SIFI)	0,80	1,25	100,00		668,42	2.202,30								
SILDENAFIL ABACUS PFIZER (SIFI)	0,28	0,44	98,75		766,38	2.545,49								
SILDENAFIL ABZ (SIFI)	1,36	2,11	98,32		686,87	2.236,06								
SILDENAFIL ACCORD (SIFI)	0,07	0,11	96,20		595,10	1.797,82								
SILDENAFIL AL (SIFI)	1,30	2,02	96,10		668,42	2.202,30								
SILDENAFIL ALPHA PFIZER (SIFI)		0,00	94,08		766,38									
SILDENAFIL AXICORP PFIZER (SIFI)	0,46	0,71	94,08		767,05	2.545,49								
SILDENAFIL BB PFIZER (SIFI)	0,01	0,02	93,37		748,00									
SILDENAFIL BETA (SIFI)	0,53	0,82	93,35		574,98	1.749,98								
SILDENAFIL CANOMA PFIZER (SIFI)	0,00	0,00	92,53		824,31									
SILDENAFIL CC PFIZER (SIFI)	0,16	0,24	92,52		766,98									
SILDENAFIL EMRA PFIZER (SIFI)	1,30	2,01	92,28		772,46	2.741,61								
SILDENAFIL EURIM PFIZER (SIFI)	0,24	0,37	90,27		772,46									
SILDENAFIL EUROPEAN PFIZER (SIFI)	0,06	0,10	89,90		751,43									
SILDENAFIL EUROPHAR PFIZER (SIFI)	0,00	0,01	89,80		896,00									
SILDENAFIL HAEMATO PFIZER (SIFI)	0,14	0,22	89,80		767,95									
SILDENAFIL HEUMANN (SIFI)	0,12	0,19	89,58	261,32	668,42	2.202,30								
SILDENAFIL HEXAL (SIFI)	0,88	1,36	89,39		686,87	2.236,06								
SILDENAFIL KOHL PFIZER (SIFI)	1,55	2,41	88,02		772,46	2.545,58								
SILDENAFIL MEDICO PFIZER (SIFI)	0,00	0,00	85,62		827,73									
SILDENAFIL MYLAN (SIFI)	0,01	0,01	85,62		686,87	2.202,30								
SILDENAFIL ORI PFIZER (SIFI)	0,33	0,51	85,61		768,25									
SILDENAFIL PFIZER (SIFI)	19,51	30,30	85,10		858,59	2.796,33								
SILDENAFIL RATIO (SIFI)	9,33	14,49	54,79	286,20	686,87	2.236,06								
SILDENAFIL STADA (SIFI)	0,45	0,70	40,30	279,95	668,42	2.202,30								
SILDENAFIL ZENTIVA (SIFI)	2,88	4,47	39,61		668,42	2.202,30								
TADALAFIL 1A (TAFI)	0,02	0,02	35,13							349,35	419,36	1.333,45		
TADALAFIL ACCORD (TAFI)	0,00	0,00	35,11					51,55			402,92			
TADALAFIL AL (TAFI)	0,20	0,31	35,11							169,03	419,36			
TADALAFIL BETA (TAFI)		0,00	34,80							270,14	414,98	1.199,98		
TADALAFIL CC LILLY (TAFI)	0,05	0,07	34,80								825,24			
TADALAFIL EUROPEAN LILLY (TAFI)	0,01	0,01	34,73								840,94			
TADALAFIL HAEMATO LILLY (TAFI)	0,09	0,14	34,72								825,25			
TADALAFIL HEUMANN (TAFI)		0,00	34,58											
TADALAFIL HEXAL (TAFI)		0,00	34,58							349,35	672,87	1.333,45		
TADALAFIL KOHL LILLY (TAFI)	0,14	0,22	34,58								825,25			
TADALAFIL LILLY (TAFI)	21,53	33,44	34,36							426,06	841,13			
TADALAFIL MYLAN (TAFI)		0,00	0,93								420,24			
TADALAFIL ORI LILLY (TAFI)	0,22	0,35	0,93								841,10			
TADALAFIL RATIO (TAFI)	0,37	0,58	0,58							349,35	672,87		1.345,81	
Summen (Vo in Tsd.)	64,40				0,41	30,34	11,03			0,52	21,98	0,00	0,13	
Anteilswerte (%)					0,63	47,11	17,12	0,00	0,00	0,00	0,80	34,13	0,00	0,20

Abkürzungen:

Darreichungsformen Kürzel Langform
FTBL Filmtabletten

Wirkstoffe Kürzel Langform
SIFI Sildenafil
TAFI Tadalafil